OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-550708/12/KH/MSch

Datum:
Linz, 8. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag[a]. Hörzing über die Beschwerde der x GmbH (vormals x GmbH & Co KG), x, P, vertreten durch x Rechtsanwälte GmbH, x, W, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 9. September 2015, GZ: AUWR-2006-1034/998, betreffend Feststellung eines Konsensumfanges

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. September 2015, GZ: AUWR-2006-1034/998, wurde gegenüber der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf), der x GmbH (vormals x GmbH & Co KG), x, P, festgestellt, dass der Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, UR-2006-1034/347, mit dem die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Ableitung der betrieblichen Abwässer aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage der Bf in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlagen des Reinhalteverbandes x erteilt worden ist, ausdrücklich nur das Recht zur Ableitung von Abwässern, die aus der Behandlung nachstehender Abfälle stammen, umfasst:

Tabelle

Zudem wurde ausgesprochen, dass Abwässer aus der Behandlung von Abfällen, die eine starke organische Belastung aufweisen, nicht abgeleitet werden dürfen, weil in dieser Anlage kein biologischer Abbau stattfinde.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst unter anderem aus, dass mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. Dezember 2001, GZ: UR-303652/69-2001, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Änderung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage der Bf in P erteilt worden sei. Nach entsprechendem Antrag der Bf auf Verlängerung dieses Rechtes samt Erhöhung der dort ausgesprochenen Grenzwerte einzelner Abwasserparameter, habe der Landeshauptmann von Oberösterreich mit Bescheid vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347-St/Ts, die Genehmigung für die Ableitung der betrieblichen Abwässer in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlagen des Reinhalteverbandes x befristet bis zum 31. Dezember 2013 erteilt.

Rechtzeitig vor Ablauf dieser Befristung habe die Bf um Wiederverleihung dieses Wasserrechtes angesucht. In einem diesbezüglich erstatteten Schriftsatz vom 29. Jänner 2015 habe die Bf unter Hinweis auf ein beigelegtes Gutachten von Univ.-Prof. Dr. B. K. überraschenderweise dargetan, dass sie bisher davon ausgegangen wäre, dass der mit Bescheid vom 6. Dezember 2001 festgelegte Genehmigungskonsens - mit Ausnahme der bewilligten Änderungen der Grenzwerte für die Parameter AOX, BTXE und Nickel mit Bescheid vom 17. Juli 2009 - aufgrund des Bescheides vom 17. Juli 2009 weiterhin aufrecht wäre, was bedeute, dass Abwässer aus sämtlichen behandelten Abfällen abgeleitet werden dürfen und nicht bloß solche, die aus der Behandlung der im Abfallkatalog genannten Abfälle resultieren.

Ein solches Verständnis des Bescheides vom 17. Juli 2009 sei jedoch bislang weder von der Bf noch von der Behörde vertreten worden und widerspreche der nach wie vor von der Behörde vertretenen Interpretation dieses Bescheides.

Weiters hielt die belangte Behörde begründend fest, dass es sich beim Bescheid aus dem Jahr 2009 keineswegs um eine Wiederverleihung des Rechtes aus dem Jahr 2001 gehandelt habe, da sich sowohl der Projektsgegenstand an sich - so fehle dem mit Bescheid von 2009 genehmigten Projekt die im Jahr 2001 noch vorhandene Umkehrosmoseanlage - als auch der Umfang des Rechtes betreffend der zu genehmigenden Abwasserparameter unterschieden haben. Während das dem Bescheid aus dem Jahr 2001 zugrunde liegende Projekt den Zweck der „Ableitung von Abwässern aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlung mit mechanischer Abwasservorreinigung" verfolgt habe, liege dem mit Bescheid aus dem Jahr 2009 genehmigten Projekt eine Anlage zur Ableitung der Abwässer „ohne mechanische Vorreinigung" zugrunde. Der dem Bescheid aus 2009 zugrunde liegende Antrag aus 2006 habe auf „Verlängerung der Indirekteinleitung" zum Bescheid aus 2001 gelautet. Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sei zu entnehmen, dass dem Verwaltungsverfahren ein übertriebener Formalismus fremd sei und Eingaben nach ihrer inhaltlichen Stoßrichtung zu beurteilen seien. Im gegenständlichen Fall sei weder die Verleihung eines inhaltlich identen Rechtes beantragt worden, noch sei der Antrag als Wiederverleihung bezeichnet worden, weswegen auch keine Wiederverleihung vorgenommen worden sei. Die Begründung des Bescheides aus 2009 sei insofern missglückt, als dort eben das Wort „Wiederverleihung" vorkomme, was jedoch nicht dazu führe, dass der Bescheid an sich als Wiederverleihung des Rechtes im Sinne von § 21 Abs. 3 WRG 1959 gelte.

Unter Berücksichtigung dessen sei in der Nennung des reduzierten Abfallschlüsselnummernkatalogs im Bescheid aus dem Jahr 2009 tatsächlich eine Einschränkung des Genehmigungskonsenses im Vergleich zum Bescheid aus 2001 erfolgt. Dem Wortlaut des Bescheides sei auch keine andere Interpretation abzuringen. Eine solche Interpretation stehe auch insofern im Einklang mit dem Verfahren, als die diesem beigezogene Amtssachverständige für Abwasserchemie zur Auffassung gelangt sei, dass aufgrund der nunmehr fehlenden Umkehrosmoseanlage die Ableitung von Abwässern mit biogenem Inhalt jedenfalls ohne Vorbehandlung (= Umkehrosmoseanlage) nicht mehr zulässig sei.

Da jedoch die Bf eine andere Interpretation des Bescheides vertrete, sei dieser Feststellungsbescheid notwendig zu erlassen gewesen.

2. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Bf vom 29. September 2015. Darin wird im Wesentlichen zusammengefasst vorgebracht, dass im Zuge eines wasserrechtlichen Wiederverleihungsverfahrens nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 am 17. Juli 2009 ein entsprechender Genehmigungsbescheid durch die belangte

Behörde erlassen worden sei, welcher jedoch hinsichtlich der genehmigten Abfallarten unklar definiert sei und im Vergleich zum Ursprungsbescheid vom 6. Dezember 2001 einen unvollständigen Abfallschlüsselnummernkatalog enthalte. Da es sich jedoch um ein Wiederverleihungsverfahren nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 gehandelt habe, sei der Bescheid so zu interpretieren, dass der Genehmigungsumfang zum Ursprungsbescheid aus 2001 unverändert blieb, mit Ausnahme der ausdrücklich genehmigten Erhöhung der Grenzwerte bezüglich der Parameter AOX und Nickel. Erst im Zuge einer Verfahrensanordnung gemäß § 62 Abs. 2 AWG vom 6. Mai 2015 habe die Behörde gegenüber der Bf erklärt, dass sie keine Abwässer aus der Behandlung von Abfällen, deren Behandlung zwar im Bescheid aus 2001 genehmigt worden war, die jedoch nicht mehr im Katalog von 2009 angeführt wurden, über die Kanalisation der Gemeinde P in die Kläranlage des Reinhalteverbandes x einleiten dürfe. Diese Auslegung des Bescheides aus 2009 sei neu gewesen und bislang auch von der Behörde anders gelebt worden. Daraufhin habe man mit einer auf ein Gutachten von Univ.- Prof. Dr. B. K. gestützten Stellungnahme die Behörde von der Rechtswidrigkeit ihrer Auslegung informiert und näher begründet, warum der ursprüngliche Konsens aus 2001 auch durch den Bescheid aus dem Jahr 2009 weiterhin gelte. Die Behörde habe darauf ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, Gewährung von Parteiengehör oder Mitteilung, einen (nunmehr angefochtenen) Feststellungsbescheid erlassen zu wollen, in dem die Auslegung der Behörde - dass es sich beim Bescheid von 2009 um keine Wiederverleihung im Sinne des § 21 Abs. 3 WRG gehandelt habe und der Konsensumfang auf die Ableitung von Abwässern aus der Behandlung von Abfällen, die im im Vergleich zu 2001 unvollständigen Abfallschlüsselnummernkatalog enthalten sind, eingeschränkt sei - festgesetzt wird, diesen erlassen.

Dieser Bescheid sei rechtswidrig, da der Bescheid aus 2009 eben anders auszulegen sei. Dieser sei im Zuge eines Wiederverleihungsverfahrens gemäß § 21 Abs. 3 WRG 1959 erlassen worden. Dafür spreche bereits der den Verfahrensgegenstand bestimmende Antrag, welcher insbesondere auf Verlängerung der mit dem Bescheid vom 6. Dezember 2001 erteilten abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Ableitung der betrieblichen Abwässer in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlagen des Reinhalteverbandes x, befristet bis zum 31. Dezember 2013 gelautet habe. Im Sinn der ständigen Rechtsprechung stelle ein Antrag auf „Verlängerung" einen Antrag auf Wiederverleihung nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 dar. Diese Ansicht hätten auch alle am Verfahren Beteiligten vertreten, zumal in mehreren Stellungnahmen auch der beigezogenen Amtssachverständigen immer wieder von der „Wiederverleihung" die Rede gewesen sei. Da mit dem Bescheid aus 2009 daher tatsächlich einem Antrag auf Wiederverleihung stattgegeben worden sei, habe der Konsensumfang des Bescheides vom 6. Dezember 2001 weiterhin in Geltung gestanden. Die Ausführungen der Behörde zum Wegfall der Umkehrosmoseanlage und einer dadurch bewirkten Anlagenänderung würden insofern ins Leere

gehen, als auf diese seitens des Konsenswerbers freiwillig verzichtet worden sei, da diese seit der Genehmigung mit Bescheid vom 6. Dezember 2001 und des „Einkaufes" von 4.000 EGW über die Gemeinde P vom Reinhalteverband x hinfällig geworden sei. Im Hinblick darauf, dass genau dieselben Abwasserparameter mit denselben Grenzwerten im Bescheid vom 6. Dezember 2001 und im Bescheid vom 17. Juli 2009 vorgeschrieben wurden, könne nicht von einer relevanten Anlagenänderung ausgegangen werden.

Angesichts des Wortlautes von Spruchpunkt II. des Bescheides aus 2009 könne diesem nicht ein Inhalt dergestalt unterstellt werden, dass dadurch die Behandlung von Abfällen bzw. die Ableitung von Abwässern aus dieser Behandlung im Vergleich zum Bescheid aus 2001 eingeschränkt worden wäre. Der Wortlaut „*Mit der installierten hier beschriebenen Behandlungsanlage (Abwasserbehandlungsanlage/Schlammabtrennanlage) können daher folgende Abfälle behandelt werden. Die Abfälle stellen einen Auszug aus dem Abfallkatalog des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. Dezember 2001, UR-303652/69-2001/ dar.*" sei vielmehr so auszulegen, dass die darauf folgende Aufzählung eben nur einen Auszug des Konsensumfanges darstelle, der im Rahmen des Bescheides vom 6. Dezember 2001 voll aufrecht bleibe und durch das Wort „können" der Bf „Ermessen" dahingehend eingeräumt werde, dass sie sämtliche der bereits im Bescheid aus 2001 genehmigten Abfälle in der C/P-Anlage behandeln könne. Diese Auslegung werde insofern gestützt, als die im Katalog des Bescheides von 2009 angeführten Abfallarten völlig willkürlich und ohne Beiziehung eines abfallchemischen Sachverständigen auszugsweise aus dem Bescheid vom 6. Dezember 2001 übernommen worden seien, wobei einige der nicht erwähnten Abfallarten als gefährlich und einige der erwähnten Abfallarten als nicht gefährlich zu qualifizieren seien.

Davon unabhängig entspreche Spruchpunkt II. des Bescheides von 2009 nicht dem Bestimmtheitsgebot, zumal eine sich aus der Betriebsbeschreibung ergebende Limitierung so klar gefasst sein müsse, dass sie dem Verpflichteten jederzeit die Grenzen seines Verhaltens zweifelsfrei erkennen lässt. Dies werde durch die Tatsache, dass die belangte Behörde einen Feststellungsbescheid erlassen hat, untermauert.

Die Erlassung dieses Feststellungsbescheides an sich sei aber ebenso rechtswidrig, zumal § 6 Abs. 7 Z 2 AWG nicht dafür geschaffen worden sei, „verunglückte" Sprüche zu sanieren, sondern für Fälle vorgesehen sei, wenn aufgrund sehr alter Bescheide der Genehmigungsumfang nicht mehr genau feststeht und strittig wurde.

Sofern die belangte Behörde vertrete, dass die Behandlung sämtlicher mit Bescheid vom 6. Dezember 2001 zugestandenen Abfallarten zulässig sei, Abwässer jedoch nur von Abfällen aus dem eingeschränkten Schlüsselnummern-

katalog des Bescheides vom 17. Juli 2009 zur Ableitung gelangen dürfen, vermische sie zudem gesetzliche Regelungen auf unzulässige Weise. Die auf die Ableitung von Abwässern anzuwendenden Bestimmungen, insbesondere die §§ 32b und 33b Abs. 10 WRG 1959, also die Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnungen und der AEV Abfallbehandlung hätten nicht die Einleitung von Abfallarten vor Augen, sondern eben die Einleitung von Abwässern. Im Feststellungsbescheid vermischt die Behörde aber nun Wasserrecht mit Abfallrecht.

Zudem habe die Behörde widerrechtlich das parallel laufende Genehmigungsverfahren gemäß § 37 AWG 2002 nicht ausgesetzt, kein eigenes Feststellungsverfahren formell eingeleitet, sondern lediglich aufgrund der im nunmehr anhängigen Wiederverleihungsverfahren vorliegenden Aktenlage den angefochtenen Feststellungsbescheid erlassen und das Recht auf Wahrung des Parteiengehörs nicht gewahrt, zumal die Bf vom Feststellungsverfahren nicht einmal in Kenntnis gesetzt worden sei.

3. Mit Vorlageschreiben vom 3. November 2015 wurde die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, den Verwaltungsakt betreffend das ebenfalls beim erkennenden Gericht anhängige Verfahren auf Wiederverleihung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung mit der Zahl LVwG-550927 und hat am 18. Oktober eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Feststellungen gründen sich auf den bisherigen Akteninhalt und auf die Aussagen der Parteien sowie die fachlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

III. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2016 steht in Ergänzung zu I. folgender Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. Dezember 2001, GZ: UR-303652/69-2001, wurde der Bf die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung zur Änderung ihrer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage auf Grundstück Nr. x, KG K, Gemeinde P - insbesondere durch Einleitung ihrer Abwässer in den Ortskanal der Gemeinde P - erteilt.

2. Mit Antrag vom 12. Juni 2006 suchte die Bf um *„Verlängerung der Wasserbenutzung für die Einleitung von betrieblichen Abwässern aus der chemisch-*

physikalischen Abwasserbehandlungsanlage, Standort: x, P" an. Betreffend der Schadstoffgrenzwerte wurde unter anderem bei Nickel 1,5 mg/l, bei AOX 2,5 mg/l und bei BTXE 0,5 mg/l beantragt.

3. Die Amtssachverständige für Abwasserchemie hielt in ihrer Stellungnahme vom 21. August 2008 im Rahmen der Befundaufnahme unter anderem Folgendes fest:

„[...]
Mit der installierte und im hier beschriebene Behandlungsanlage können daher folgende Abfälle behandelt werden.
Die Abfälle wurden aus dem Abfallkatalog des Bescheides UR-303652/69 vom 6.12.2001 entnommen.

Aufzählung

Abfälle, die eine starke organische Belastung aufweisen können nicht behandelt werden, da in dieser Anlage kein biologischer Abbau stattfindet.
[...]" [Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieser Katalog wurde im weiteren Verfahren nicht erörtert, von der Bf weder kritisiert, noch in Abrede gestellt.

4. Am 17. Juli 2009 wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich auszugsweise folgender Bescheid erlassen:

„Bescheid

Die x GmbH & Co KG, x, P, betreibt auf den Grundstücken Nr. x und x, KG K, Gemeinde P, eine chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage, wobei letztmalig mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. Dezember 2001, UR-303652/69-2001, eine Änderung dieser Anlage genehmigt wurde.
Mit Eingabe vom 12. Juni 2006, eingelangt bei der Behörde am 21. Juni 2006, abgeändert nunmehr anwaltlich vertreten durch die x Rechtsanwälte GmbH, x, W, am 19. Dezember 2006, beantragte die x GmbH & Co KG die Verlängerung der, mit dem genannten Bescheid erteilten abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Ableitung der betrieblichen Abwässer in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiter Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes x sowie die Genehmigung der Erhöhung der Grenzwerte einzelner Abwasserparameter gegenüber dem bisherigen Konsens.

In Erledigung dieses Antrags ergeht vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens nachstehender

Spruch

I. Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung:

Der x GmbH & Co KG, x, P, vertreten durch die x Rechtsanwälte GmbH, x, W, wird in Abänderung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. Dezember 2001, UR-303652/69-2001, die

abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung

für die Ableitung der betrieblichen Abwässer aus ihrer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf den Grundstück Nr. x und x, KG K, Gemeinde P, in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiter Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes x nach Maßgabe der nachstehenden Vorhabensbeschreibung unter Spruchpunkt II. und den als solchen gekennzeichneten Projektsunterlagen sowie den Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt III.

befristet bis zum 31. Dezember 2013 erteilt.

II. Vorhabensbeschreibung:

Die x GmbH. & Co KG betreibt am Standort P, [...]

Mit der installierten hier beschriebene Behandlungsanlage
(Abwasserbehandlungsanlage/Schlammabtrennanlage) können daher folgende Abfälle behandelt werden.

Die Abfälle stellen eine Auszug aus dem Abfallkatalog des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. Dezember 2001, UR-303652/69-2001, dar.

Aufzählung

Abfälle, die eine starke organische Belastung aufweisen können nicht behandelt werden, da in dieser Anlage kein biologischer Abbau stattfindet.
[...]" [Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieser Bescheid blieb unbekämpft.

5. Während im Verfahren im Jahr 2001 die gegenständliche Anlage über eine Umkehrosmoseanlage verfügte, war dies im Projektsgegenstand im Jahr 2009 nicht (mehr) der Fall. Auch wurden erst im Jahr 2006 erstmals die oben unter Punkt III.2. erwähnten erhöhten Grenzwerte beantragt (Antrag vom 12. Juni 2006).

6. Mit Antrag vom 28. Juni 2013 beantragte die Bf die Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Ableitung der betrieblichen Abwässer in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Kläranlage des Reinhalteverbandes x. Im Zuge dieses Verwaltungsverfahrens kam es zu den unter I. dargestellten Auffassungsunterschieden zwischen der Bf und der

Behörde, welche zur Erlassung des verfahrensgegenständlichen Feststellungsbescheides führten.

Am Rande sei hierzu noch angemerkt, dass die Betriebs- und Wartungsvorschrift vom 14. Jänner 2014, welche von der Bf der belangten Behörde vorgelegt wurde, in Punkt 6. den Inhalt des Bescheides 2009 insofern wiedergab, als der in Spruchpunkt II. des Bescheides 2009 enthaltene Schlüsselnummernkatalog darin exakt übernommen wurde und jene Abfallarten, welche zulässigerweise in der C/P-Anlage der Bf behandelt werden durften, blau unterlegt wurden (das war der im Bescheid UR-2006-1034/347 vom 17. Juli 2009 enthaltene Schlüsselnummernkatalog). Im Jänner 2015 teilte die Bf dann der belangten Behörde mit, dass sie hinsichtlich des Inhaltes des Bescheides vom 17. Juli 2009 mittlerweile eine andere Auffassung vertrete wie die belangte Behörde, was schließlich in die Erlassung des gegenständlich angefochtenen Feststellungsbescheides vom 9. September 2015 mündete. Im August 2015 legte die Bf der belangten Behörde dann dementsprechend eine geänderte Version der Betriebs- und Wartungsvorschrift vor, welche die oben genannte Einschränkung auf den Schlüsselnummernkatalog aus dem Bescheid vom 17. Juli 2009 nicht mehr enthielt.

7. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 wurde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über eine Änderung der Gesellschaftsform und des Firmenwortlautes der Bf informiert (nunmehr: x GmbH). Die x GmbH tritt im gegenständlichen Verfahren als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der x GmbH & Co KG.

8. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. Oktober 2016 wurde von der Bf vorgebracht, dass der Wegfall der Umkehrosmoseanlage im vorliegenden Fall irrelevant sei, da die Anlage die ihr seitens der Behörde zugemessene Funktion nicht erfüllen habe können bzw. aufgrund des Erwerbes von Anteilen an der Kläranlage des Reinhalteverbandes x durch die Bf nicht mehr notwendig gewesen sei. Dem hielt die Amtssachverständige entgegen, dass eine Umkehrosmose ein anderes Vorreinigungsverfahren als eine biologische Kläranlage darstelle, in welchem aufgrund der technischen Auslegung neben organischen Substanzen beispielsweise auch Schwermetalle zurückgehalten werden. Die Kläranlage kann demnach nur einen Teil der Reinigungsleistung der Umkehrosmoseanlage übernehmen.

IV. Rechtliche Beurteilung

1. Rechtliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002) lauten auszugsweise wie folgt:

§ 6. [...]
(7) Bestehen begründete Zweifel über den Umfang
1. einer Erlaubnis gemäß § 24a oder
2. einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 52 oder 54, insbesondere hinsichtlich der Abfallarten, Abfallmengen oder der Anlagenkapazität,

hat der Landeshauptmann auf Antrag des Inhabers der Berechtigung oder der Anlagengenehmigung oder von Amts wegen einen Feststellungsbescheid zu erlassen.
[...]

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. [...]

§ 38. [...]
(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. [...]

2. Erwägungen:

2.1. Gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002 hat der Landeshauptmann, wenn Zweifel über den Umfang einer Genehmigung bestehen, einen Feststellungsbescheid zu erlassen und so die Zweifel auszuräumen. Die Bf vermeint dazu, dass die gegenständliche Regelung auf den gegebenen Fall gar nicht anzuwenden und der angefochtene Bescheid bereits aus diesem Grund rechtswidrig wäre, da diese Regelung für andere Fälle, nämlich, wenn aufgrund von alten Bescheiden die eingeräumten Rechte strittig würden, geschaffen worden sei. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass weder dem Gesetzestext selbst, noch den Materialien zur genannten Bestimmung eine solche Anwendungseinschränkung zu entnehmen ist. Die Materialien führen als Zweck vielmehr die „Verfahrensbeschleunigung und die Rechtssicherheit" ins Treffen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass genau diese Zwecke durch den angefochtenen Bescheid erreicht werden: Schließlich divergieren im gegebenen Fall die Interpretationen der Bf und der belangten Behörde hinsichtlich des derzeitigen Genehmigungsstandes der in Rede stehenden Abfallbehandlungsanlage im Hinblick auf die Befugnis, Abwässer daraus abzuleiten, erheblich, sodass eine bescheidmäßige Klärung geradezu notwendig ist. Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ist es gerade in Fällen wie dem vorliegenden zu verhindern, dass, um den eigenen Rechtsstandpunkt durchsetzen zu können, unnötige Strafverfahren provoziert

werden müssen bzw. im Gegensatz dazu ein geregeltes Verfahren zur Klärung der strittigen Fragen zu führen.

Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang jedoch, dass in diesem Verfahren keine neue, vom bisherigen Genehmigungsstand abweichende Berechtigung verliehen werden kann, sondern lediglich der Umfang der bestehenden Berechtigung geklärt wird.

2.2. Die bisherige (und nun zu klärende) Berechtigung resultiert aus dem Genehmigungsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 2009, UR-2006-1034/347 (im Folgenden: „Bescheid 2009"). Dieser Bescheid erging auf Antrag der Bf zur „Verlängerung" der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. Dezember 2001 erteilten Berechtigung zur Einleitung der betrieblichen Abwässer aus der C/P-Anlage der Bf. Mit dem anfechtungsgegenständlichen Bescheid soll der aus dem Bescheid 2009 resultierende Genehmigungsumfang klargestellt werden. Die Bf bringt dazu vor, dass dieser im Umfang des dem Bescheid 2009 vorgegangenen Bescheides aus dem Jahr 2001 - mit Ausnahme der Erhöhung von drei Konzentrationswerten - beibehalten worden sei, d.h. im Ergebnis, dass mit der gegenständlichen Anlage sämtliche Abfälle behandelt werden dürfen, sämtliche aus dieser Behandlung resultierende Abwässer abgeleitet werden dürfen, jedoch die abgeleiteten Abwässer die bescheidmäßig festgelegten maximalen Konzentrationswerte nicht überschreiten dürfen. Dabei stützt sich die Bf auf den Spruch des Bescheides 2009, welcher in diesem Sinn zu interpretieren sei, und darauf, dass aufgrund der Tatsache, dass der Bescheid 2009 ihrer Ansicht nach im Zuge einer Wiederverleihung ergangen sei, eine andere, vom bisherigen Konsensumfang abweichende Genehmigung gar nicht rechtlich gewesen sei.

Die belangte Behörde steht dazu im Gegensatz auf dem Standpunkt, dass mit dem im Bescheid 2009 angeführten Auszug aus dem Abfallkatalog eine Einschränkung des Genehmigungsumfanges dahingehend stattgefunden habe, dass lediglich solche Abwässer abgeleitet werden dürfen, die aus der Behandlung der im Katalog genannten Abfälle resultieren und die maximal festgelegten Konzentrationswerte einzuhalten wären. Dies begründet sie mit dem Wortlaut des Spruches des angefochtenen Bescheides sowie dem Argument, dass der Bescheid 2009 nicht im Zuge eines Wiederverleihungsverfahrens ergangen wäre.

2.3. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Spruch eines Bescheides objektiv auszulegen ist (VwGH 30.6.1998, 98/08/0129; 28.1.2004, 2000/12/0311; u.v.a.). Weder ist es maßgeblich, wie die Behörde den Spruch verstanden wissen wollte, noch wie ihn der Empfänger verstand (VwGH 30.6.1998, 98/08/0129; VwSlg 10.093 A/1980; VwGH 18.3.1991, 89/12/0108; u.v.a.). Die Bescheidauslegung folgt also jener von Gesetzen. Demnach bildet Anfang und Ende der Auslegung der Wortlaut des

Spruches und ist nach Erschöpfung der verbalen und grammatikalischen Interpretation der Zweck der Regelung mit einzubeziehen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 59 Rz 110 mwN).
Die Begründung ist als Auslegungsbehelf lediglich dann heranzuziehen, wenn der Spruch zweifelhaft ist. In diesem Fall sind Spruch und Begründung als Einheit zu betrachten (VwGH 24.3.1980; u.v.a.). Bestehen mehrere Auslegungsvarianten, ist ferner jener der Vorzug zu geben, welche den auszulegenden Bescheid rechtmäßig erscheinen lässt (VwGH 15.6.1992, 91/10/0146).

2.4. Der strittige und auszulegende Wortlaut in Spruchpunkt II. „*Mit der installierten hier beschriebene* [sic!] *Behandlungsanlage (Abwasserbehandlungsanlage/Schlammabtrennanlage) können daher folgende Abfälle behandelt werden. Die Abfälle stellen eine [sic!] Auszug aus dem Abfallkatalog des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. Dezember 2001, UR-303652/69-001, dar.*" samt dem Anführen des Abfallkatalogs, an den anschließend die Worte folgen „*Abfälle, die eine starke organische Belastung aufweisen, können nicht behandelt werden, da in dieser Anlage kein biologischer Abbau stattfindet.*" findet seinen Ursprung in der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Chemie vom 21. August 2008. Dabei kommt dem Umstand besondere Bedeutung zu, dass sich diese Aussagen bereits in dem Abschnitt des Gutachtens finden, in dem die Betriebsanlage aus abwasserchemischer Sicht beschrieben wird. Dadurch wird nämlich klar ersichtlich, dass unabhängig von den technischen Möglichkeiten der gegenständlichen Betriebsanlage aufgrund der in abwasserchemischer Hinsicht einzuhaltenden Standards die Amtssachverständige von vornherein davon ausgegangen ist, dass, weil in der Anlage bzw. im Anschluss an die Behandlung in der C/P-Anlage kein biologischer Abbau stattfindet, nur Abwässer aus der Behandlung der in diesem Katalog genannten Abfälle abgeleitet werden dürfen. Daraus erhellt aber weiters, dass die Sachverständige mit dem Wort „können" dem Anlagenbetreiber keineswegs „Ermessen" in irgendeiner Form einräumen wollte, sondern dieses „können" aus abwasserchemischer Sicht vielmehr im Sinn von „dürfen" zu verstehen ist. Die aus dem Gutachten der Amtssachverständigen für Abwasserchemie stammenden Formulierungen, dass „folgende Abfälle behandelt werden können" bzw. Abfälle, die eine starke organische Belastung aufweisen, nicht behandelt werden können, sind wiederum im Kontext bzw. im Wirkungsbereich der Amtssachverständigen für Abwasserchemie zu sehen - diese beabsichtigte im Rahmen des von ihr abgedeckten Bereiches der Abwasserchemie keinesfalls eine Festlegung, welche Abfälle grundsätzlich in der C/P-Anlage behandelt werden dürfen, sondern - und darauf wies sie im Verfahren mehrfach hin - im vorliegenden Fall ergab sich aufgrund der Entfernung der im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Bescheides vom 6. Dezember 2001, GZ: UR-303652/69-2001, noch projektierten und später auch kurzfristig bestanden habenden Umkehrosmoseanlage aus abwasserchemischer Hinsicht ein entsprechender Handlungsbedarf, da Abwässer aus der Behandlung von Abfällen mit starker organischer Belastung aufgrund des

fehlenden biologischen bzw. mittlerweile auch mechanischen Abbaus (Entfernung der Umkehrosmoseanlage) im Rahmen deren Klärung in der Kläranlage des Reinhalteverbandes x in qualitativer Hinsicht zu Kapazitätsproblemen führen können. Die Bezugnahme auf den Bescheid aus dem Jahr 2001 soll in diesem Verständnis lediglich darauf hinweisen, dass der gesamte mit Bescheid vom 6. Dezember 2001 genehmigte Abfallkatalog betrachtet wurde und jene Abfallarten ausgewählt wurden, die eben nicht von vornherein eine „starke organische Belastung" aufweisen und Abwässer aus deren Behandlung somit aus abwasserchemischer Sicht abgeleitet werden dürfen.

2.5. Vor dem Hintergrund, dass Grundlage für die Einschränkung des Schlüsselnummernkatalogs im Zusammenhang mit der Ableitung von Abwässern aus der Behandlung dieser Abfälle das Gutachten der Amtssachverständigen für Abwasserchemie war, dessen Aussage zusammengefasst war, dass Abwässer aus der Behandlung von Abfällen, welche eine hohe organische Belastung aufweisen, aufgrund der fehlenden nachfolgenden innerbetrieblichen Reinigungsstufe nicht behandelt werden dürfen, ergibt sich aus der Gesamtheit des Spruches Folgendes: Es sollte damit ausgedrückt werden, dass in der C/P-Anlage der Bf zwar alle aus dem in Spruchpunkt I. Z 3 („Abfallkatalog") des Bescheides vom 6. Dezember 2001, GZ: UR-303652/69-2001, enthaltenen Abfälle behandelt werden können und dürfen, Abwässer aus der Behandlung von Abfällen in der C/P-Anlage jedoch nur in die Kanalisation der Gemeinde P abgeleitet werden dürfen, wenn sie aus der Behandlung jener in Spruchpunkt II. des Bescheides vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347 (=Bescheid 2009), genannten Liste stammen. Dieser Schluss wird umso zwingender, wenn man bedenkt, dass die belangte Behörde im genannten Verfahren zur Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Ableitung der betrieblichen Abwässer aus der C/P-Anlage der Bf in die Kanalisation der Gemeinde P und in der Folge in die Anlagen des Reinhalteverbandes x, welches zur Erlassung des Bescheides 2009 führte, eben nicht die Frage zu klären hatte, welche Abfälle in der gegenständlichen Anlage behandelt werden, sondern „lediglich" welche Abwässer abgeleitet werden dürfen. Mit anderen Worten: Aus der objektiven Auslegung des Bescheides ergibt sich, dass mit dem Bescheid 2009 sichergestellt werden sollte, dass nur solche Abwässer aus der gegenständlichen Behandlungsanlage in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlagen des Reinhalteverbandes x abgeleitet werden dürfen, die aus der Behandlung der im genannten Abfallkatalog angeführten Abfälle stammen und darüber hinaus die im Bescheid vorgeschriebenen maximalen Konzentrationswerte aufweisen.

2.6. Auf die Frage, ob es sich bei dem Verfahren zur Erlassung des Bescheides 2009 um ein Verfahren zur Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes im Sinne des § 21 Abs. 3 WRG 1959 gehandelt hat, war im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht einzugehen, da festzuhalten ist, dass der Bescheid

2009 unbekämpft geblieben und folglich in Rechtskraft erwachsen ist (ein Umstand, auf den auch Univ.-Prof. K. in seinem Gutachten [S. 13] verweist).

2.7. Der Vollständigkeit halber sei jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht davon ausgeht, dass es sich bei dem Bescheid 2009 um eine Wiederverleihung gehandelt hat. Es wurde nämlich zwischenzeitig - wie bereits mehrfach erwähnt - die in dem dem Genehmigungsbescheid vom 6. Dezember 2001 zugrunde liegenden Projekt noch enthaltene und in der Folge kurzzeitig betriebene Umkehrosmoseanlage (vor Erlassung des Bescheides 2009) ersatzlos entfernt. In diesem Zusammenhang sei entgegen dem Vorbringen der Bf in der mündlichen Verhandlung darauf verwiesen, dass diese Umkehrosmoseanlage sehr wohl eine zu berücksichtigende Änderung der Anlage darstellte: Entgegen dem Vorbringen der Bf vermag eine Umkehrosmoseanlage nicht nur die Einhaltung des CSB-Grenzwertes sicherzustellen, sondern werden aufgrund ihrer Eigenschaft - da es sich bei der Umkehrosmose um ein physikalisches Verfahren handelt - damit nicht nur organische Substanzen, sondern z.B. auch Schwermetalle zurückgehalten, für die der argumentierte „Einkauf" der Bf in der Kläranlage des Reinhalteverbandes x wirkungslos wäre, da die Kläranlage des Reinhalteverbandes x keineswegs in der Lage ist, Schwermetalle zurück zu halten bzw. zu filtern und sich deren Reinigungsleistung auf Kohlenstoff, Stickstoff und Phosphor beschränkt und die Kläranlage somit nur einen Teil der Reinigungsleistung der Umkehrosmoseanlage übernehmen kann.
Die Bf argumentierte insbesondere damit, dass sie Anteile an der Kläranlage des RHV x erworben habe und die Umkehrosmoseanlage, die ohnehin für eine geringere Einleiteleistung genehmigt worden war, deshalb nicht mehr erforderlich gewesen sei. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass einer Umkehrosmoseanlage und einer biologischen Kläranlage völlig andere Verfahrenskonzeptionen zugrunde liegen und die Umkehrosmoseanlage als physikalisches Verfahren ein anderes - breiteres - Wirkungsspektrum als eine biologische Kläranlage hat bzw. eine biologische Kläranlage Schadstoffe, die die Umkehrosmoseanlage abbauen kann, nicht in der Lage ist, abzubauen. Auch die Tatsache, dass die Umkehrosmoseanlage für eine geringere Einleiteleistung genehmigt worden ist, vermag ihre Entfernung – im Hinblick auf die erwähnte nicht gegebene Vergleichbarkeit der Verfahrenskonzeptionen von Umkehrosmose und biologischer Reinigung und die in der Folge unterschiedliche Wirksamkeit – nicht als irrelevant zu qualifizieren.

In diesem Zusammenhang sei auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 21 Abs. 3 WRG 1959 verwiesen, gemäß der eine Wiederverleihung dann ausgeschlossen ist, wenn die Wasserbenutzungsanlage gegenüber der erteilten Bewilligung verändert wurde, was im vorliegenden Fall aufgrund der Entfernung der Umkehrosmoseanlage sehr wohl der Fall ist.

Der Verwaltungsgerichtshof judizierte darüber hinaus, dass eine solche Veränderung des Wasserbenutzungsrechtes jedenfalls auch dann vorliegt, wenn sie einen eigenen wasserrechtlichen Bewilligungstatbestand verwirklicht - im Genehmigungsbescheid vom 6. Dezember 2001 waren noch keine erhöhten Ableitgrenzwerte im Sinne des § 33b Abs. 10 WRG 1959 enthalten -, der diesbezügliche Antrag war erst in dem am 12. Juni 2006 gestellten Antrag auf Verlängerung der Indirekteinleitung enthalten und stellt jedenfalls einen eigenen wasserrechtlichen Bewilligungstatbestand (§ 33b Abs. 10 WRG) dar. Somit ist auch aus diesem Grund die Annahme, der Bescheid 2009 stelle eine Wiederverleihung dar, auszuschließen.

2.8. Zum Grund, warum der Ableitungskonsens über Schlüsselnummern, welche ihre Grundlage im Abfallwirtschaftsrecht haben, definiert wurde, ist auszuführen, dass dies einerseits ein Spezifikum des konzentrierten Genehmigungsverfahrens nach § 38 AWG 2002 darstellt, in dessen Rahmen u.a. auch Wasserrecht mit anzuwenden ist und andererseits der spezielle Typus der im konkreten Fall vorliegenden Abfallbehandlungsanlage, nämlich jener der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage, die Bezugnahme auf Schlüsselnummern notwendig macht - es handelt sich dabei zwar um eine Abfallbehandlungsanlage, welche auf Grundlage des AWG 2002 zu genehmigen ist, in der jedoch vorwiegend flüssige Abfälle in Form von Lösungen, Gemischen etc. zur Behandlung gelangen und schließlich eine Trennung in Feststoffe und Prozess- bzw. in der Folge Abwässer erfolgt. In diesem Sinn hat auch die Bezugnahme auf die zulässigerweise abzuleitenden Abwässer im Zusammenhang mit den abfallwirtschaftsrechtlichen Schlüsselnummern zu erfolgen - dies gewährleistet darüber hinaus, dass die Umsetzung des Inhaltes des gegenständlichen Bescheides durch die Bf möglichst praxisnahe erfolgen kann, denn sie erhält von anderen Abfallbesitzern nach Schlüsselnummern kategorisierte (meist flüssige) Abfälle, welche sie in der C/P-Anlage behandelt. Eine Bezugnahme auf Schlüsselnummern erleichtert die Identifizierung jener Abfälle, hinsichtlich deren Behandlung eine Ableitung von Abwässern zulässig bzw. nicht zulässig ist. Im Sinn des Gebotes, Bescheide möglichst klar zu formulieren, ist ein Schlüsselnummernkatalog für die Bescheidadressatin bei weitem eindeutiger und im Hinblick auf die Einhaltung des diesbezüglichen Konsenses praktikabler als die ledigliche Aufnahme eines Satzes in den Spruch des Genehmigungsbescheides, welcher die Abwässer ohne Bezugnahme auf ihre Herkunft bzw. auf die Abfallart, aus deren Behandlung sie entstanden sind, umschreibt.

2.9. Nach dem oben dargestellten, bei objektiver Betrachtung klaren Auslegungsergebnis war daher auf die eine bloße Zweifelsregel darstellende gesetzeskonforme Auslegung des Bescheides nicht weiter einzugehen, zumal der normative Abspruchsinhalt im gegenständlichen Fall eine allfällige andere Auslegung nicht mehr zulässt (vgl. VwGH 12.11.2001, 95/07/0221).

2.10. Im Lichte dieser Ausführungen vermag die Bf keine Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Feststellungsbescheides aufzuzeigen, wurde doch mit diesem die dargestellte Auslegung des Bescheides 2009 verbindlich und unzweifelhaft festgestellt, sodass die Bf nicht (mehr) Gefahr laufen kann, einer anderen Interpretation zu folgen. Der Feststellungsbescheid dient somit dem Zweck der Herstellung von Rechtssicherheit und ihm ist auch inhaltlich zu folgen. Allfällige geltend gemachte Verfahrensfehler wurden jedenfalls durch das Verfahren vor dem erkennenden Gericht, im Zuge dessen eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, geheilt (vgl. VwGH 29.1.2015, Ra 2014/07/0102; VwGH 26.2.2015, Ra 2015/07/0005, jeweils mwN).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag[a]. Hörzing